

Der Einwegkunststofffonds

Welche Akteure und Produkte sind betroffen?

Infoveranstaltung am 04.12.2024

Aufbaustab Einwegkunststofffonds – Abteilung III 1 „Nachhaltige Produkte und nachhaltiger Konsum, Kreislaufwirtschaft“

Gliederung

- I. Einwegkunststofffondsgesetz und DIVID
- II. Zeitlicher Ablauf des Einwegkunststofffondsbetriebs
- III. Herstellerpflichten
- VI. Folgen der Verletzung von Herstellerpflichten

- V. Vom Einwegkunststofffondsgesetz betroffene Produkte
- VI. Herstellerbegriff nach Einwegkunststofffondsgesetz
- VII. Einordnungen
 - 1. Grundlagen der Einordnung
 - 2. Selfcheck
 - 3. Einordnungsanträge

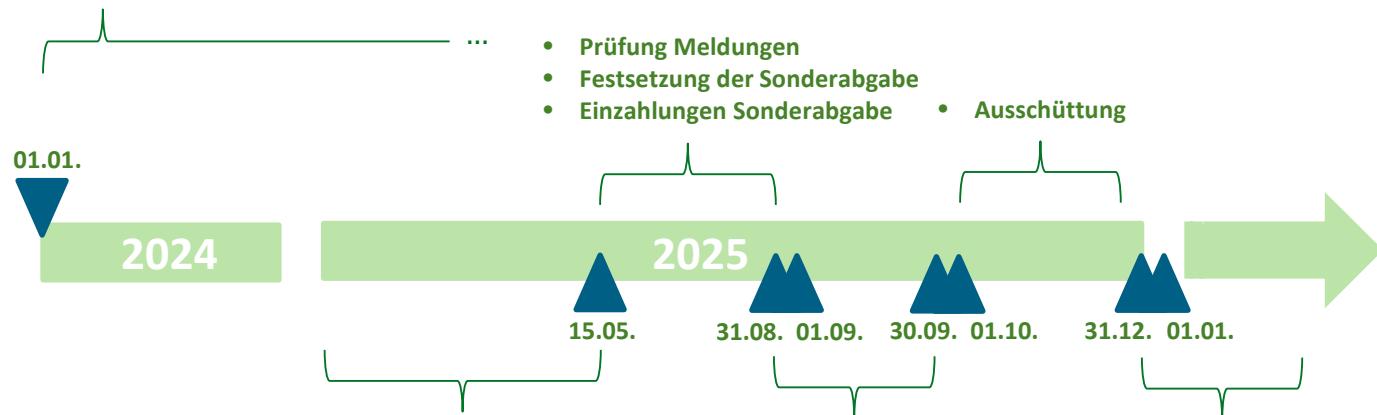
- VIII. Die EWKFonds-Plattform DIVID
- IX. Berechnung der Sonderabgabe und Vereinnahmung der Mittel

Einwegkunststofffondsgesetz und DIVID

- Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) wurde am 15.05.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Dem folgt das stufenweise Inkrafttreten einzelner Regelungen des Gesetzes bis zum 1. Januar 2025.
- Das EWKFondsG ermächtigt das Umweltbundesamt, für den Gesetzesvollzug ein informationstechnisches System einzurichten. Ziel ist die ausschließlich elektronische Abwicklung von Zahlungs- und Verwaltungsverfahren.
- Seit 1. April 2024 ist unter www.einwegkunststofffonds.de DIVID, die Onlineplattform des EWKFonds erreichbar. Den verschiedenen Nutzergruppen werden darüber nach und nach verschiedene für den Vollzug erforderliche Funktionen zur Verfügung gestellt.
- **Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte** sind seit 2024 verpflichtet zur Zahlung einer Sonderabgabe. Das EWKFondsG ermächtigt zum Erlass der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) u.a. zur Festlegung der Abgabesätze.

Zeitlicher Ablauf des Einwegkunststofffondsbetriebs

- Auf Antrag: Feststellung der Herstellereigenschaft, Einordnung als Einwegkunststoffprodukt bzw. -produktart
- Beginn Registrierungspflicht von Herstellern und Anspruchsberechtigten
- Beginn Abgabepflicht



- Eingang Mengenmeldung der Hersteller
- Eingang Meldung der Anspruchsberechtigten zu den erbrachten Leistungen
- Feststellung Gesamteinzahlung
- Ermittlung und Veröffentlichung des Punktwerts
- Ermittlung Gesamtauszahlungsbetrag
- Festsetzung Auszahlungsansprüche
- Veröffentlichung Daten über Einwegkunststoffprodukte
- Veröffentlichung Jahresübersicht über Einnahmen und Ausgaben



3 Schritte, um die Abgabepflicht nach dem EWKFondsG zu erfüllen

Wann muss die Registrierung erfolgen?

*Die Registrierung der Hersteller muss vor dem **erstmaligen gewerbsmäßigen** Bereitstellen auf dem Markt und/oder vor dem Verkauf an private Haushalte oder andere Nutzer von **Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich des EWKFondsG** vorgenommen werden. Hersteller, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2024 aufgenommen haben, haben sich bis zum 31.12.2024 zu registrieren.*

1

Registrierung im Einwegkunststoffregister

Der Hersteller hinterlegt im Register seine erforderliche Daten und erhält eine Registrierungsnummer.

2

Mengenmeldungen zu den Einwegkunststoffprodukten

Der Hersteller meldet im Register Art und Masse an Einwegkunststoffprodukten aus dem Vorjahr.

3

Entrichtung Sonderabgabe

Der Hersteller trägt die Kosten entsprechend der jeweils auf den Markt bereitgestellten oder verkauften Menge an Einwegkunststoffprodukten.



Zusätzlich erforderlich
bei Herstellern ohne
Niederlassung in
Deutschland:

Benennung eines Bevollmächtigten

jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Geltungsbereich des EWKFondsG niedergelassen ist und die ein Hersteller, der nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, beauftragt hat, in eigenem Namen Aufgaben wahrzunehmen, um bestimmte Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen

- Benennung bedarf der Bestätigung durch das Umweltbundesamt
- Benennung eines Bevollmächtigen durch mehr als 20 Hersteller: Bestätigung nur, nach Intensivprüfung, ob der Bevollmächtigte die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten bietet:
 - Die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde aufweisen und
 - der Bevollmächtigte verfügt über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten notwendige Ausstattung und Organisation.

Folgen der Verletzung von Herstellerpflichten

- **Verbot des Inverkehrbringens:** Hersteller, die nicht registriert sind, dürfen Einwegkunststoffprodukte nicht erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen.
- **Vertriebsverbot:** Einwegkunststoffprodukte dürfen nicht gewerbsmäßig zum Verkauf angeboten werden, wenn ihr Hersteller nicht registriert ist.
- **Prüfpflicht der Betreiber von Onlineplattformen:** Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen das Anbieten der in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte nicht ermöglichen, wenn der Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte nicht registriert ist.
- **Prüfpflicht für Fulfilment-Dienstleister:** Fulfilment-Dienstleister dürfen die in § 3 Nummer 8 EWKFondsG genannten Dienstleistungen in Bezug auf Einwegkunststoffprodukte nicht erbringen, wenn der Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte nicht registriert ist.
- **Ordnungswidrigkeitenvollzug des UBA:** verschiedenen Verstöße von Herstellern gegen Rechtspflichten können mit Geldbußen von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Vom Einwegkunststofffondsgesetz betroffene Produkte

Einwegkunststoffprodukte i. S. d. § 3 Nr. 1 EWKFondsG:

„ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist;“

Kunststoff i. S. d. § 3 Nr. 2 EWKFondsG:

„ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoff (REACH), (...), dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden;“

Vom Einwegkunststofffondsgesetz betroffene Produkte

Liste der Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG

1. Lebensmittelbehälter, das heißt, Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;
keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt;
2. aus flexilem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der
 - a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und
 - b) keiner weiteren Zubereitung bedarf;
3. Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff;
4. Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
5. leichte Kunststofftragetaschen, das heißt, Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;
6. Feuchttücher, das heißt, getränktes Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
7. Luftballons; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
8. Tabakprodukte³ mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

Herstellerbegriff nach Einwegkunststofffondsgesetz

§ 3 Nummer 3 EWKFondsG:

Jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die

a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich von Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt oder

b) nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 mittels Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft;

Herstellerbegriff nach Einwegkunststofffondsgesetz

1. Begriff „Importeurs“ i. S. d. § 3 Nr. 3 lit. a EWKFondsG:

Erforderlich ist, dass ein Unternehmen eine Niederlassung in Deutschland hat und Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des EWKFondsG aus dem Ausland bezieht, um diese entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte innerhalb Deutschlands abzugeben. Auf die rechtliche Verantwortung/Gefahrtragung für die Einwegkunststoffprodukte bei Grenzübergang kommt es nicht an. Wer für die Lieferung verantwortlich ist bzw. das Risiko trägt, dass die Ware ordnungsgemäß ankommt, ist somit ohne Bedeutung. Bei einem grenzüberschreitenden Handel ist somit grundsätzlich das inländische bestellende und die Lieferung veranlassende Unternehmen erfasst.

2. Begriff „andere Nutzer“ i. S. d. § 3 Nr. 3 lit. b EWKFondsG:

„Andere Nutzer“ meint den Verkauf an (ggf. gewerbliche) Endnutzende. Endnutzende sind diejenigen, denen das Produkt entweder als Verbraucher außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit oder als professionelle Nutzer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Grundlagen für die Einordnung

Insbesondere:

- Einwegkunststofffondsgesetz
- Begründung des Einwegkunststofffondsgesetzes (BT-Drs. 20/5164)
- RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
- Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01)
- Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) (2022/C 247/01)

Self- Checks

Auf DIVID finden Sie drei unterschiedliche Self-Checks:

1. Hersteller
 2. Einwegkunststoffprodukt
 3. Art des Einwegkunststoffproduktes
- Bei den Self-checks handelt es sich um Entscheidungsbäume, die Nutzende darauf hinweisen, welche Gegebenheiten für die eigene Einschätzung entscheidungserheblich sind.
 - Sie dienen lediglich der Orientierung und stellen weder eine Rechtsauskunft, noch um eine verbindliche Rechtsauslegung im konkreten Einzelfall dar.

Einordnungsanträge nach § 22 Einwegkunststofffondsgesetz

Auf DIVID finden Sie drei unterschiedliche Einordnungsanträge:

1. Antrag auf Feststellung der Herstellereigenschaft
 2. Antrag auf Feststellung eines Einwegkunststoffproduktes
 3. Antrag auf Feststellung der Art des Einwegkunststoffproduktes nach Anlage 1 EWKFondsG
- Die Antragsformulare sind elektronisch auszufüllen und an das Funktionspostfach einordnungen-ewkf@uba.de zu senden. Es ergeht ein elektronischer Einordnungsbescheid.
 - Auf jeden Antrag wird eine Sachverhaltskonstellation beschieden. Sammelanträge und –einordnungen sind nicht möglich.
 - Es handelt sich um einen gebührenpflichtigen Service.
 - Die Einordnung auf Feststellung eines Einwegkunststoffproduktes und der Art des Einwegkunststoffproduktes werden grundsätzlich als Allgemeinverfügung auf DIVID veröffentlicht.

EWK-Plattform DIVID

The screenshot shows the top navigation bar of the DIVID website. It includes links for "Barrierefreiheit" (Accessibility), "DE | EN" (Language), the DIVID logo, and navigation items like "Öffentliche Register", "Veröffentlichungen", "Über DIVID", "FAQ", and "Login & Registrierung". The "Login & Registrierung" link is circled in red.

Willkommen

bei DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des
Umweltbundesamtes

! Die Registrierung von Herstellern mit Niederlassung in Deutschland kann seit April 2024 vorgenommen werden. Seit diesem Zeitpunkt ist für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland sowie deren Bevollmächtigte die Account-Erstellung möglich. Seit Juni 2024 ist die Accounterstellung auch für Anspruchsberechtigte möglich. Weiter ist vorgesehen, dass ab 1. August 2024 die Registrierung von ausländischen Herstellern sowie von Anspruchsberechtigten vorgenommen werden kann. Über die Freischaltung neuer Funktionalitäten wird das UBA hier und auf der Homepage www.ewkf.de informieren.



EWK-Plattform DIVID

Accountanlage – bei inländischen Akteuren per Elster-Organisationszertifikat

Wofür möchten Sie die EWKFonds-Plattform nutzen?

Unternehmen, die eine Niederlassung in Deutschland haben, Anspruchsberechtigte und vertretungsberechtigte Personen benötigen für Ihre Anmeldung ein ELSTER-Unternehmenskonto. Unternehmen, die keine Niederlassung in Deutschland haben erstellen bitte einen Account auf der Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID.

Ich bin in Deutschland niedergelassener Hersteller

Mein Unternehmen hat eine Niederlassung in Deutschland und stellt im Sinne des EWKFondsg bestimzte Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem deutschen Markt bereit oder verkauft diese.

Achtung: Das erforderliche Elster-Organisationszertifikat wird bei jedem Login benötigt und nicht lediglich bei der erstmaligen Accounterstellung. Außerdem kann es ausschließlich für eine Nutzergruppe auf DIVID verwendet werden.

[Anmelden mit ELSTER - Mein Unternehmenskonto](#) [Ich benötige ein Elster-Unternehmenskonto →](#)

Ich bin Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland

Mein Unternehmen hat keine Niederlassung in Deutschland und verkauft gewerbsmäßig per Fernkommunikationsmittel bestimmte Einwegkunststoffprodukte im Sinne des EWKFondsg unmittelbar an Privathaushalte oder andere Nutzende in Deutschland.

[Jetzt anmelden](#) [Ich möchte einen Account erstellen →](#)

Ich bin Bevollmächtigter

Mein Unternehmen agiert als beauftragte Person, um für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland bestimmte Herstellerpflichten nach dem EWKFondsg zu übernehmen.

Achtung: Das erforderliche Elster-Organisationszertifikat wird bei jedem Login benötigt und nicht lediglich bei der erstmaligen Accounterstellung. Außerdem kann es ausschließlich für eine Nutzergruppe auf DIVID verwendet werden.

[Anmelden mit ELSTER - Mein Unternehmenskonto](#) [Ich benötige ein Elster-Unternehmenskonto →](#)

Anspruchsberechtigte

Mein Unternehmen ist ein öffentlich-rechtlicher Entstorgungssträger oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts.

Achtung: Das erforderliche Elster-Organisationszertifikat wird bei jedem Login benötigt und nicht lediglich bei der erstmaligen Accounterstellung. Außerdem kann es ausschließlich für eine Nutzergruppe auf DIVID verwendet werden.

[Anmelden mit ELSTER - Mein Unternehmenskonto](#) [Ich benötige ein Elster-Unternehmenskonto →](#)

Login & Registrierung

Login mit **ELSTER**

Zertifikatsdatei

ElsterSecure (Neu)

Sicherheitsstick

Signaturkarte

Zertifikatsdatei

Zertifikatsdatei Durchsuchen

Passwort

(Auge)

Login

Zertifikatsdatei verloren oder Zertifikat abgelaufen?
Passwort vergessen? [→](#)

Kontakt-Daten

VERTRETER*IN

Vertreter*in ist ein Pflichtfeld

E-MAIL-ADRESSE

Account finalisieren

Informationen zu Ihrem Unternehmen

NAME (UNTERNEHMEN)
Bartz-Gierlach Trauerfloristik_2701065671072

RECHTSFORM
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

STRASSE, HAUSNUMMER
Lina-Meyer-Straße 16

POSTLEITZAHL
57635

ORT
Mehren

ADRESSZUSATZ

LAND
Deutschland

Ihre Unternehmensdaten wurden aus ELSTER importiert

EWK-Plattform DIVID

Auszüge aus dem Registrierungsprozess:

EWK-FONDS GESETZ

Schritt 1: Ihre Stammdaten

Sie möchten Daten aus LUCID importieren? X

Bitte hinterlegen Sie Ihre LUCID-Registrierungsnummer sowie Ihre bei LUCID hinterlegte E-Mail-Adresse.

LUCID-REGISTRIERUNGSSNUMMER

LUCID-Registrierungsnummer ist ein Pflichtfeld

E-MAIL-ADRESSE (LUCID)

E-Mail-Adresse (LUCID) ist ein Pflichtfeld

Ich bin mit der Übermittlung der Daten aus LUCID (nationale Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Europäische Steuernummer, nationale Kennnummer) einverstanden.

Abbrechen Daten importieren

Schritt 1: Ihre Stammdaten

Für Ihre Registrierung benötigen wir Angaben zu Ihrem Unternehmen. Bitte ergänzen Sie fehlenden Informationen - per Import aus dem Verpackungsregister LUCID oder manuell.

Sie möchten Daten aus LUCID importieren? OPTIONAL

Sie möchten Ihre Daten manuell eingeben?

Bitte ergänzen Sie händisch fehlende Informationen zu Ihrem Unternehmen.

NAME (UNTERNEHMEN)
Test ltd.

UNTERNEHmensFORM
Ltd.

Anschrift

STRASSE, HAUSNUMMER
Musterstreet 10

ADRESSZUSATZ

POSTLEITZAHL
12345 ORT
Mustercity

LAND
Vereinigtes Königreich

Steuerdaten

NATIONALE STEUERNUMMER/UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER
GB124ABZ

EUROPÄISCHE STEUERNUMMER (OPTIONAL)

NATIONALE KENNNUMMER
GB124ABZ

Vertreter*in

NAME (VERTRETUNGBERECHTIGTE NATÜRLICHE PERSON)
Max Mustermann

E-MAIL-ADRESSE
sinc+111@ewk-test.de

VORWAHL
+1-758 TELEFONNUMMER
0044 777555444

Ansprechpartner*in (optional)

NAME (ANSPRECHPARTNER*IN)

E-MAIL-ADRESSE

EWK-Plattform DIVID

Auszüge aus dem Registrierungsprozess:

Ihre Registrierung auf DIVID

! Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für die Bearbeitung - unvollständige Profile werden gelöscht.

 Schritt 1:
Ihre Stammdaten

 Schritt 2:
Angabe Produkte

 Schritt 3:
Ihr Bevollmächtigter

 Schritt 4:
Ihr Auftragsnachweis

 Schritt 5:
Prüfen und Versenden

EWK-FONDS GESETZ

Schritt 2: Angabe Produkte

Bitte hinterlegen Sie alle notwendigen Angaben für die nach dem EWKFondsG abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukte.

Ihre Produkte	
Name (Produkt)	Produktart
NAME (PRODUKT) Haribo	PRODUKTART *

+ Produkt hinzufügen

Zurück

Alle Produkte löschen

HINWEIS
Nutzen Sie bei Fragen zur Einstufung Ihres Einwegkunststoffprodukts zusätzlich den Self-Check.

Weiter

The screenshot shows a registration process for waste management funds. It includes five steps: Step 1 (Stammdaten), Step 2 (Produktangabe), Step 3 (Bevollmächtigter), Step 4 (Auftragsnachweis), and Step 5 (Prüfen und Versenden). Step 2 is currently active, showing a table for product entry. A dropdown menu for 'Produktart' (product type) is open, listing categories such as Lebensmittelbehälter, Tüten und Folienverpackungen, and Getränkebecher. A note at the bottom left provides a self-check for product classification.

EWK-Plattform DIVID

Auszüge aus dem Registrierungsprozess:

The screenshot shows the registration process on the EWK-Plattform DIVID platform. It consists of five main steps:

- Schritt 1: Ihre Stammdaten**
- Schritt 2: Angabe Produkte**
- Schritt 3: Ihr Bevollmächtigter** (highlighted in dark blue)
- Schritt 4: Ihr Auftragsnachweis**
- Schritt 5: Prüfen und Versenden**

Step 3 is expanded to show the details for a representative:

Schritt 3: Ihr Bevollmächtigter

Als Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland benötigen Sie eine beauftragte Person, um bestimmte Herstellerpflichten nach dem EWKFondsG zu übernehmen. Bitte hinterlegen Sie die Daten Ihres Bevollmächtigten.

BEVOLLMÄCHTIGTEN-NR.
B-EA796E

Bevollmächtigten hinzufügen

Daten Ihres Bevollmächtigten

Name (Unternehmen) Gebrüder Hemmerling_2457025826615	Bevollmächtigten-Nr. B-EA796E
Rechtsform Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	Nationale Steuernummer / Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 2312312321312
Name (Vertretungsberechtigte natürliche Person) Test BV	Europäische Steuernummer (optional) Kein Eintrag
E-Mail-Adresse sinc+bv@ewk-test.de	Nationale Kennnummer 31231231
Anschrift Tucholskystraße 123 28217 Bremen Übremen Deutschland	

Zurück **Weiter**

Berechnung der Sonderabgabe und Vereinnahmung der Mittel



Registrierte Hersteller melden **Art und Masse** der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte.

Erfolgt keine Meldung, schätzt das UBA Art und Masse der Produkte (§ 13 Abs. 2 EWKFondsG)

Meldungen Art und Masse



Festsetzung der individuell zu zahlenden Einwegkunststoffabgabe.

Dabei fließen ein:

- Art der Produkte
- jeweilige Masse der in Verkehr gebrachten Produkte
- Per Rechtsverordnung festgelegter Abgabesatz für das jeweilige Produkt

Die Festsetzung wird als Summe in Euro beschieden

Festsetzung der EWK-Abgabe



Einzahlung der EWK-Abgaben in den Fonds durch die Hersteller.

- Fällig einen Monat nach Zugang des Bescheids
- Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Einzahlung der Abgabe

Hinweis: Zahlungen mit Valuta nach dem 31.8. eines Jahres werden nicht im laufenden Jahr ausgeschüttet.



Alle Mittel die dem EWKF auf Grund der aktuellen Bescheide **tatsächlich zugegangen** sind,

zuzüglich von Mitteln die

- aufgrund vergangener Bescheide eingenommen wurden,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten wurden,

Einnahmen des EWKF

ergeben die **Einnahmen des EWKF**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Informationen finden Sie auf:

<https://www.einwegkunststofffonds.de/de>
<https://www.umweltbundesamt.de/ewkf/>

